

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Staatliche Arbeitsschutzbehörde
bei der Unfallkasse Nord
Herrn Jan Holger Stock
Seekoppelweg 5 a
24113 Kiel

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: VIII 239-414.400.311
Meine Nachricht vom: -

Dirk Daniels
dirk.daniels@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5510
Telefax: 0431 988-5416

02 Juli 2015

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG);
Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen bei der Post

Sehr geehrter Herr Stock,

die Ausführungen in ihrem Vermerk vom 30.06.2015 zur Zulässigkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Post an Sonntagen, stimmt nicht mit der Rechtsauffassung der Fachaufsicht überein.

Dem grundgesetzlich garantierten Neutralitätsgebot des Staates bei Tarifkonflikten wurde bei der hier selbst vorgenommenen Ermessensentscheidung und der damit verbundenen Güterabwägung eine andere Bedeutung beigemessen, als sie ihrem o.a. Vermerk zu entnehmen ist.

Im Ergebnis gelange ich zu der Feststellung, dass die bei der Post am 21.06.2015 festgestellte Sonntagsarbeit nicht unter die gesetzliche Ausnahme von § 10 Abs. 1 Nr. 10 ArbZG fällt. Sie ist damit rechtswidrig.

Ich bitte Sie die verantwortlichen Stellen der Post mit dem beigefügten Muster einer Unterlassungsverfügung darüber zu unterrichten und mir darüber zu berichten, ob das Sonntagsarbeitsverbot eingehalten wurde.

Mit freundlichem Gruß


Dr. Michael Hempel